

RICHTLINIE ZUR  
GESTALTUNG VON  
SONDERNUTZUNGS-  
EINRICHTUNGEN IN  
DER INNENSTADT

MANNHEIM<sup>2</sup>

MANNHEIM<sup>2</sup>





Stadtmöbel und private (gewerbliche) Möbel prägen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit haben sie unmittelbaren Einfluss auf das Stadtbild.

Die Gestaltrichtlinie setzt hierbei einen Rahmen innerhalb dessen private Gestaltungsspielräume gelebt werden können.

Dabei hat sich die Stadt Mannheim folgende Ziele gesetzt:



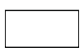

- Schutz und Stärkung des Stadtbildes
- Schaffung von durchgehend unverstellten Räumen zum Flanieren und Verweilen
- Sicherung der Qualität der privaten Möblierung im Straßen- und Platzraum
- Erhaltung eines hohen Maßes an Sauberkeit durch effiziente maschinelle Reinigung des Belages.

## INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	S. 4
Querschnittsbreiten für den Verkehr	S. 6
 Gastronomiemöbel	S. 10
▪ Tische und Stühle	S. 12
▪ Heizstrahler	S. 14
▪ Sonnenschutzeinrichtungen, (Schirme und Markisen)	S. 15
 Begrünungs- und Trennelemente	S. 18
▪ Trennelemente	S. 19
▪ Pflanzkübel	S. 21
 Private Fahrradständer	S. 24
Private Beleuchtungseinrichtungen	S. 25
Bodenbeläge, Podeste, Rampen	S. 26
Warenauslagen / Warenständer	S. 28
Werbeständer	S. 30
Sondergegenstände und Sonderformen	S. 32
 Schachtanlagen	S. 34
Lose Bündelsammlungen zur Ver- und Entsorgung	S. 35

# GELTUNGSBEREICH

## Legende:

-  **Zone A** Fußgängerzone Innenstadt und besondere Plätze
-  **Zone B** ausgewählte Straßen und Plätze
-  **Zone C** sonstige Straßen und Plätze
-  Geltungsbereich

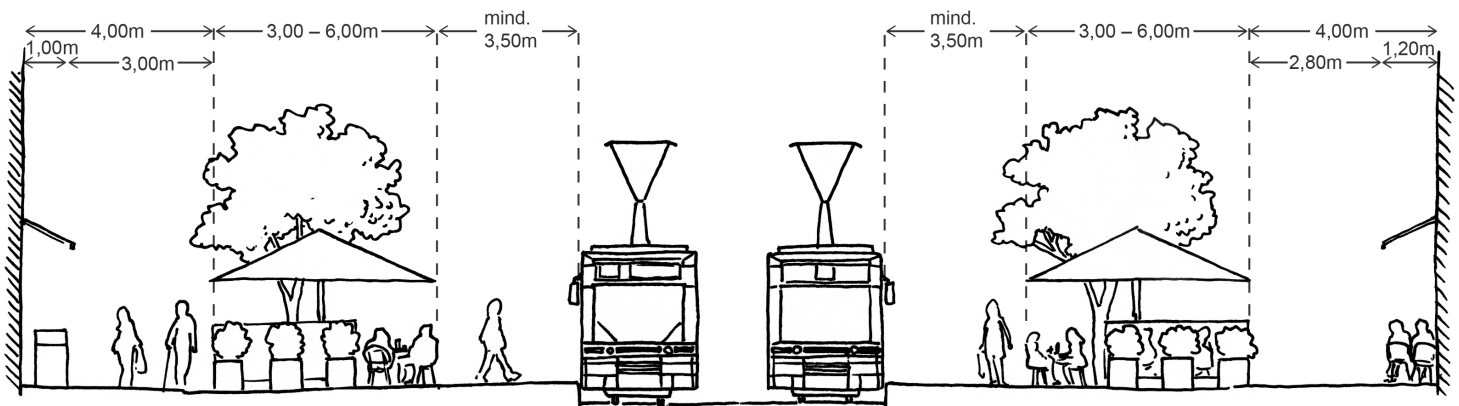
Angewendet wird die Gestalttrichtlinie auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die als Straßenflächen oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind oder sich mit diesen in einer baulichen und betrieblichen Einheit befinden.

## QUERSCHNITTS- BREITEN FÜR DEN VERKEHR

Mobile Außenmöbelung vor der Stätte der Leistung kann zugelassen werden, sofern sich diese im Erdgeschoss befindet. Eine räumliche Erweiterung im Gastronomiestreifen entlang der Hauswand der Gastronomieeinheit kann bei vorliegender Erlaubnis des angrenzenden Eigentümers gewährt werden. Im gebäudefernen Gastronomiestreifen ist eine nicht störende Erweiterung ohne Erlaubnis des Nachbarn möglich.

### Mindestabstände in allen Zonen:

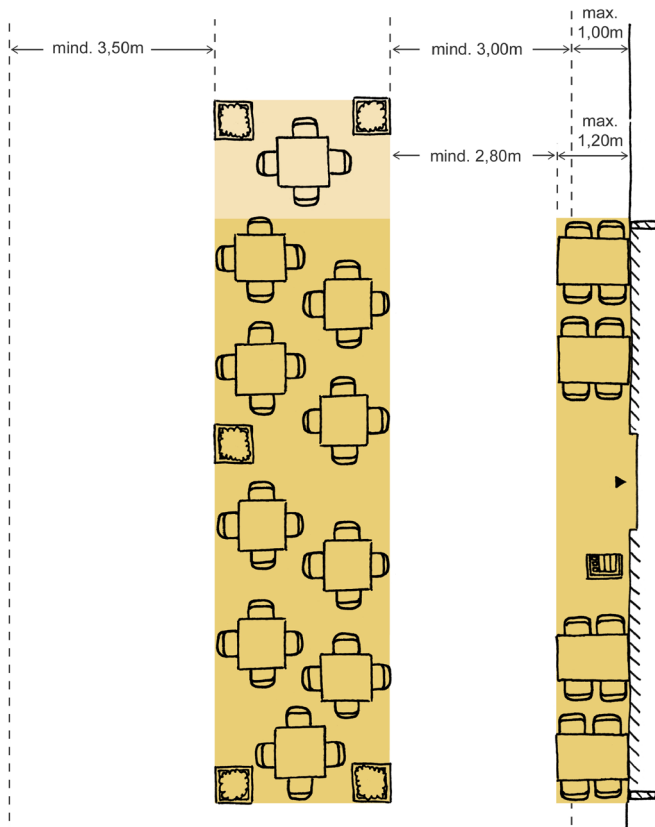
- Mind. 60 cm Abstand zur Leitführung für Blinde- und Sehbehinderte
- Mind. 1,50 m Abstand zu Stadtmöbeln wie Bänken, Papierkörben
- 4 m lichte Höhe zu Unterflurpapierkörben.



Straßenraumaufteilung "Planken" zwischen P7 und O7,  
beispielhaft

### Mindestabstände „Planken“ und „Breite Straße“:

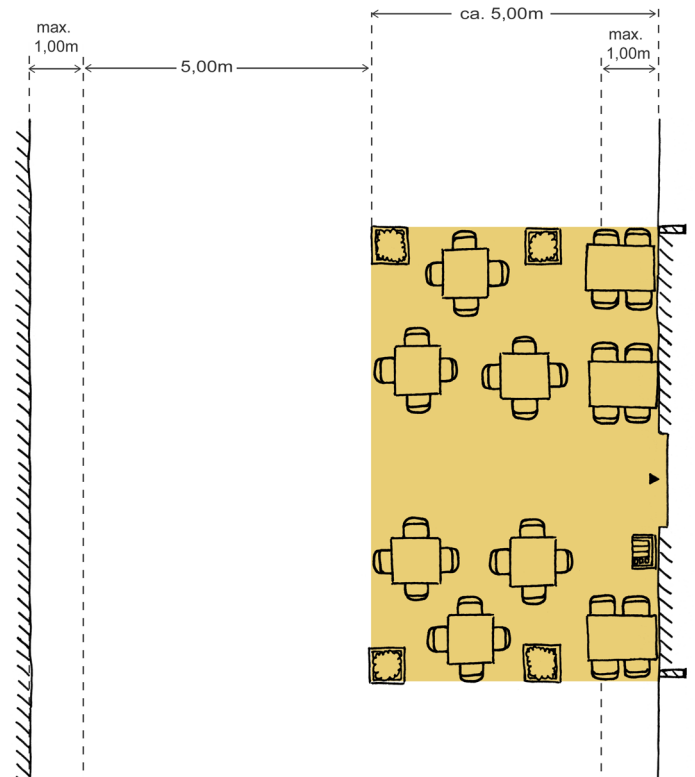
- 1 m Warenpräsentation (0,7 m Warenständer) und sonstiger Anliegergebrauch bzw. 1,20 m für Außengastronomie
- Mind. 2,80 m bzw. 3 m Verkehrsraum für Fußgänger
- Max. 3 - 6 m Gastronomieaufstellfläche
- 3,50 m Abstand zum Gleisbegrenzungsstreifen.



Straßenraumaufteilung "Planken" und "Breite Straße"

### Mindestabstände Seitenstraßen der Fußgängerzone „Planken“ und „Breite Straße“:

- 1 m Warenpräsentation (0,70 m Warenständer) und sonstiger Anliegergebrauch
- Mind. 5 m Verkehrsraum
- Max. 5 m Gastronomieaufstellfläche.



Straßenraumaufteilung Seitenstraßen "Planken" und "Breite Straße"

# GASTRONOMIE- MÖBEL

STÜHLE, TISCHE, SERVICE-  
TISCHE, HEIZSTRAHLER,  
SONNENSCHUTZEINRICHTUN-  
GEN

Eine Erlaubnis zu einer Aufstellung kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Aufstellung erfolgt im genehmigten Zeitraum der Sondernutzung. Außerhalb des Erlaubniszeitraums sind die Gastronomiemöbel zu entfernen.
- Die Gastronomiemöbel werden zum Zweck der Bewirtung verwendet. Sie werden nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt.
- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und überragen diese nicht.

- Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöblierung zu achten.
- Zur Unterstützung eines sauberen Stadtbildes im öffentlichen Raum wird bei der Bewirtung der Gäste im Bereich der Außenmöblierung im öffentlichen Raum kein Wegwerfgeschirr verwendet. Verkaufsstände bzw. Imbisse mit einem Thekenverkauf bleiben hiervon unberührt.
- Mit Ausnahme der Sonnenschutzeinrichtungen enthalten Gastronomiemöbel keine Werbung.
- Die Möbel müssen gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck (z.B. über Maße, Material etc.) aufweisen und sollen z.B. einer Möbelfamilie angehören. Die Sicherstellung der Standsicherheit obliegt dem Eigentümer.
- Schanktheken oder vergleichbare Möbel, die dem Lagern und Aufbereiten von Lebensmitteln, Getränken und Geschirr dienen sind nicht zulässig. Je Gastronomieeinheit ist ein Servicetisch bis 60 cm breit x 40 cm tief und 120 cm hoch, für Tischzubehör wie z.B. Speisekarten, zugelassen.
- Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Nutzer stets sauber zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Nassreinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken.
- Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine nasse Grundreinigung der Gastronomiebereiche durch deren Nutzer durchzuführen.

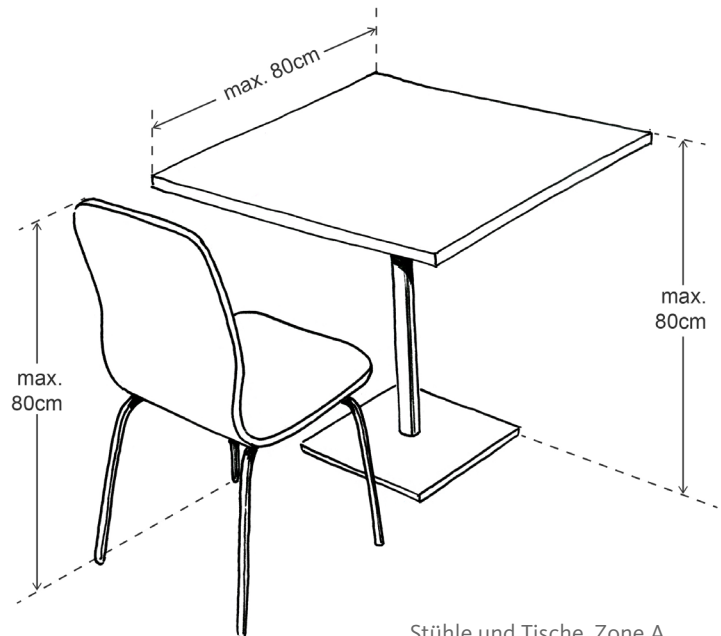
## TISCHE UND STÜHLE

In der Zone B und C sind Tische, Stühle, Bänke und Hocker wie folgt gestaltet zulässig:

- **Form:** Stühle und Tische bis 80 cm hoch und 80 cm breit, rund oder rechteckig, Stehtische und Stehstühle bis 120 cm hoch.
- **Farbe:** unifarben, zurückhaltende und dezente Farbgebung; keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan).

In der Zone A sind Tische, Stühle, Bänke und Hocker wie folgt gestaltet zulässig:

- **Form:** Gestellstühle bis 80 cm hoch, Tische bis 80 cm hoch und 80 cm breit, rund oder rechteckig. Stehtische und Stehstühle bis 120 cm hoch sind in der „Breiten Straße“, den Seitenstraßen der „Planken“ und „Breiten Straße“, in der „Kunststraße“ und in der „Fressgasse“ erlaubt. Bänke und geschlossene Möbel wie Lounge Möbel und Sessel sind in den Seitenstraßen der „Planken“ und „Breiten Straße“, in der „Kunststraße“ und in der „Fressgasse“ erlaubt.
- **Farbe:** unifarben, zurückhaltende und dezente Farbgebung; keine Grundfarben (z.B. rot, blau, gelb, schwarz, weiß) und grelle Farben (z.B. Magenta, Cyan).



Stühle und Tische, Zone A

## HEIZSTRAHLER

Heizstrahler sind ausschließlich als Teil einer Außengastronomie zugelassen. Es können höchstens bis maximal ein- bis zweireihig 1 Heizstrahler (Heizpilz) bis 2,30 m hoch je 36 m<sup>2</sup> Außenbestuhlung oder 1 integrierter Heizstrahler je 10 m<sup>2</sup> Außenbestuhlung in einer Überdachung oder im Sonnenschirm zugelassen werden. Pro Gastronomieeinheit darf jeweils nur eine Art aufgestellt werden. Die zulässige Anzahl wird im Einzelfall auf Grundlage der spezifischen stadträumlichen Situation ermittelt und kann die max. Höchstzahl unterschreiten. Bei der Verwendung von Flüssiggas werden Heizstrahler zusammen mit Auflagen zum Brandschutz erlaubt.

## SONNENSCHUTZ- EINRICHTUNGEN

### SCHIRME UND MARKISEN

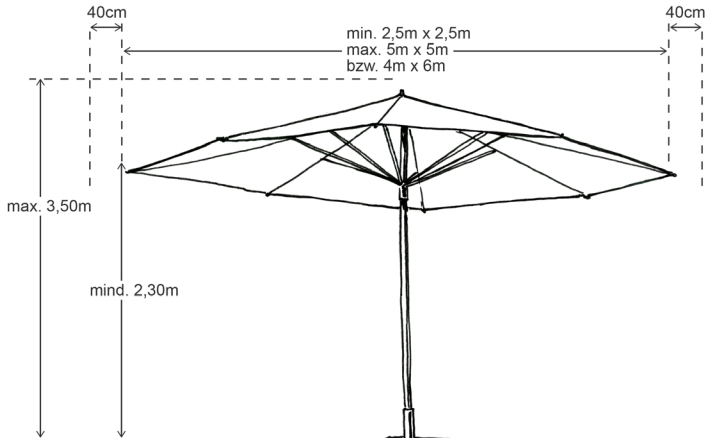
Für mit dem Gebäude verbundene Markisen, muss das darunter liegende Lichtraumprofil mindestens 2,5 m betragen.

Sonnenschutzeinrichtungen wie Schirme und Markisen sind wie folgt zulässig:

- **Lage:** nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragend. Schirme ausschließlich im Bereich der Außengastronomie. Markisen bis 1,20 m vor die Fassade auskragend. Ausnahmsweise dürfen Markisen im Einzelfall direkt anschließende Außengastronomiebereiche bis zu 24 m<sup>2</sup> überdecken.
- **Form:** freistehende Schirme wie Satteldachmarkise oder Schirmständer in Zeltdachform mit Mittelfuß (z.B. rund, achteckig, rechteckig), mindestens 2,5 x 2,5 m bis max. 4 x 6 m oder 5 x 5 m Breite in ausgeklapptem Zustand und gebäudegebundene Markise. Ohne Volants. Gesamthöhe der Konstruktion max. 3,5 m, bei Markisen im Einzelfall höher.

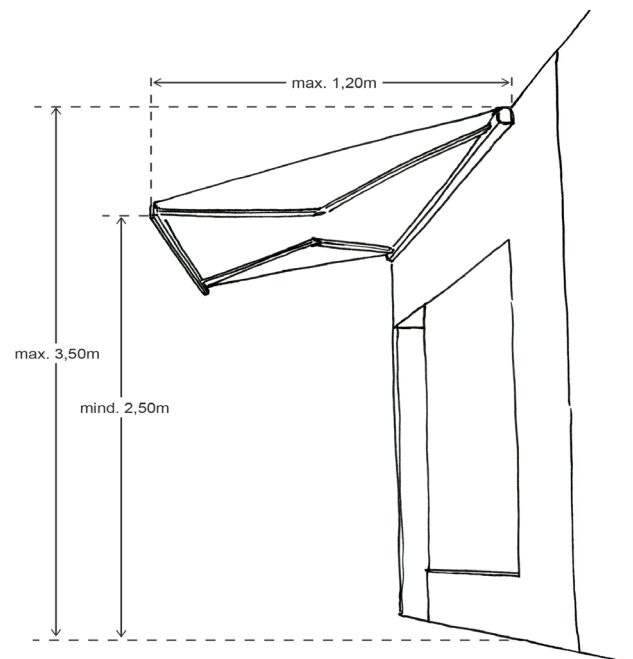


- **Material:** konstruktiv solides Gestell aus z.B. Holz, Aluminium, Edelstahl. Die Bespannung aus lichtdurchlässigem Textilgewebe. Bodenbefestigung mit gebohrten Hülsen in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau, ausnahmsweise über Schwergewichtsstandfüße in sachgerechter und gestalterisch zurückhaltender Form (z.B. Stahlplatte).
- **Farbe:** Bespannung hell, unter baumbestandenen Bereichen sind dunkle Farben erlaubt, zurückhaltend, keine Grundfarben (rot, blau, gelb, schwarz, weiß) oder grelle Farben (z.B. Magenta, Cyan).



Schirmständer, beispielhaft

- **Abstand:** im aufgespannten Zustand 40 cm Abstand zum nächsten freistehenden Sonnenschutz, Schirme dürfen kein Gesamtdach bilden.
- **Durchgangshöhe:** mindestens 2,30 m.
- **Werbung:** Eigenwerbung der Gastronomieeinheit oder eines Partnerbetriebs wie der Hausbrauerei untergeordnet bis höchstens 12 cm hoch x 50 cm breit an höchstens 2 Seiten.



Markiese, beispielhaft

## BEGRÜNUNGS-UND TRENNELEMENTE

Pflanztröge können innerhalb der Außengastronomieflächen aufgestellt werden. In begründeten Fällen können ausnahmsweise die als Gastronomiekübel von Zone A beschriebenen Pflanzkübel bei einer erhöhten Bedrohungslage als Anfahrerschutz zugelassen werden, sobald keine andere Schutzmaßnahme möglich ist, diese als Anfahrerschutz geeignet und stadtbildverträglich sind und keine anderen Belange entgegenstehen.

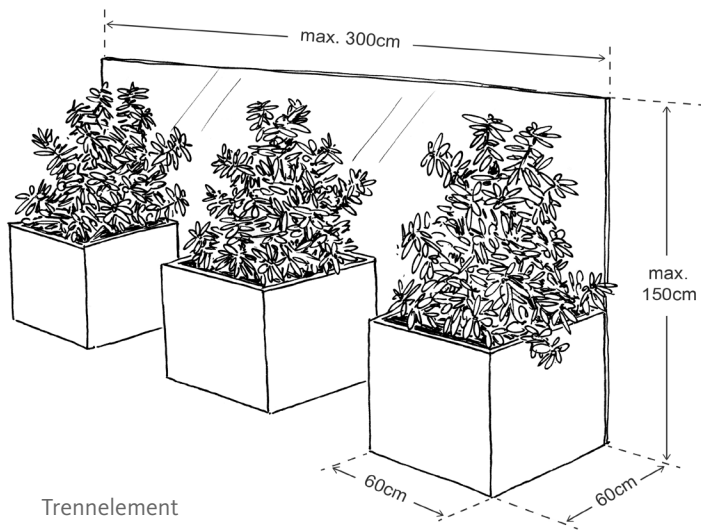
Außerhalb des genehmigten Zeitraums der Sondernutzung sind die bepflanzten Pflanztröge abzuräumen. Ausnahmsweise dürfen in Abstimmung mit der Stadt bis zu 4 Monate außerhalb des Erlaubniszeitraums bepflanzte Pflanztröge zusammengestellt und vor den jeweiligen Betrieb gestellt werden, sofern im Einzelfall keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege und der Stadtreinigung bestehen.

## TRENNELEMENTE

Trennelemente wie Zäune, Wände und Planen sind nicht zulässig.

In Zone A und B sind Trennelemente außerhalb von denkmalgeschützten Anlagen ausnahmsweise je Gastronomieeinheit wie folgt zulässig:

- **Lage:** innerhalb von Außengastronomieflächen, bis zu 2 freistehende Windschutzeinrichtungen quer zur Hauptlaufrichtung des Passantenstroms, an höchstens 2 gegenüberliegenden Seiten, in Flucht der Stätte der Leistung.
- **Form:** bis 1,50 m hoch x bis 3,00 m lang. Bei über 3 m Länge muss nach 3 m ein Durchlass von mind. 0,75 cm folgen. Die genaue Anzahl der Durchlässe und die erlaubte Aufteilung erfolgt im Einzelfall. Der Windschutz in Verbindung mit Pflanzkuben bis 60 cm hoch, nicht im Boden verankert. Die Standsicherheit kann zusammen mit den Pflanzkuben hergestellt werden.



Trennelement  
Glaswindschutz mit Pflanzkübel

- **Material/ Farbe:** vollständig transparenter Windschutz in Weißglas ohne umlaufende Rahmenkonstruktion; Pflanzkübeln und Standfuß in DB RAL 703 anthrazit.
- **Sauberkeit:** die Trennelemente und die durch sie beeinflusste Umgebung, z.B. durch „Flugmüll“ ist stets sauber zu halten.
- **Werbung:** ohne Werbung.

Zur Absturzsicherung und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zusätzliche bauliche Varianten im Einvernehmen der Gemeinde möglich. Vor der Aufstellung ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und die Lage und Form genau festzulegen.



In allen Zonen sind innerhalb von Außengastronomie einheitliche, hochwertige Pflanzkübel zur Abgrenzung der Gastronomieflächen wie folgt zulässig:

- **Lage:** innerhalb von Außengastronomieflächen.
- **Form:** rechteckig oder rund, mindestens 50 cm bis max. 70 cm tief, mindestens 50 cm bis max. 70 cm hoch. In ungewidmeten Parkbuchten zur Abgrenzung zum fließenden Verkehr und zur Absturzsicherung können auch andere Formate ausnahmsweise zulässig sein. Über die Form und Gestaltung ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- **Material:** Pflanzkübeln z. B. mit Einsatz für Anstaubewässerung, Überlauf und Abstandshaltern.

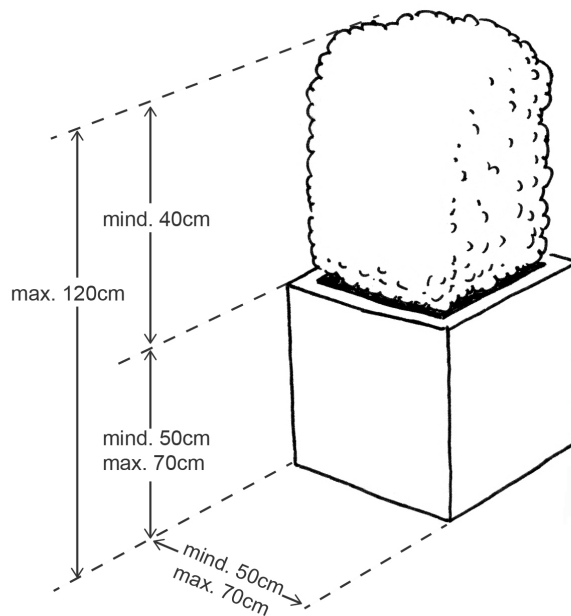
- **Farbe:** Pflanztrog unifarben, zurückhaltend, keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan). In Zone A und in Zone B in der Straße zwischen Q 6 und Q 7 in DB RAL 703 anthrazit oder dunkelgrau/ anthrazit.
- **Pflanzen:** Aufwuchshöhe mindestens 40 cm. Gesamthöhe bei Bepflanzung mit Formgehölz in geschnittenem Kasten bis max. 1,20 m, lichter Aufwuchs ausnahmsweise auch höher.

#### Beispielhafte Pflanzenarten:

**ganzjährige Formgehölze:** Portugiesische Lorbeerkirsche (*Prunus lusitanica*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* 'Etna'), Spindelstrauch (*Euonimus japonicus*), Tatarischer Hartriegel (*Cornus alba* 'Sibirica'), Gelbastiger Hartriegel (*Cornus stolonifera* 'Flaviramea').

**saisonale Pflanzen mit freiem Wuchs:** Immergrüne Magnolie (*Magnolia grandiflora*), Klebsamen in Arten (*Pittosporum* in Arten), Oleander in Arten, Ölweide (*Elaeagnus ebbingei*).

- **Pflege:** regelmäßige Bewässerung und fachgerechte Pflege.
- **Sauberkeit:** die Pflanzkübel und die durch sie beeinflusste Umgebung, z.B. durch Blätter und Früchte, ist stets sauber zu halten. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass keine Fleckenbildung auf dem Bodenbelag erfolgt.
- **Abstand:** bei einer Aneinanderreihung von Pflanzgefäßen ist zum nächsten Pflanzgefäß ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.

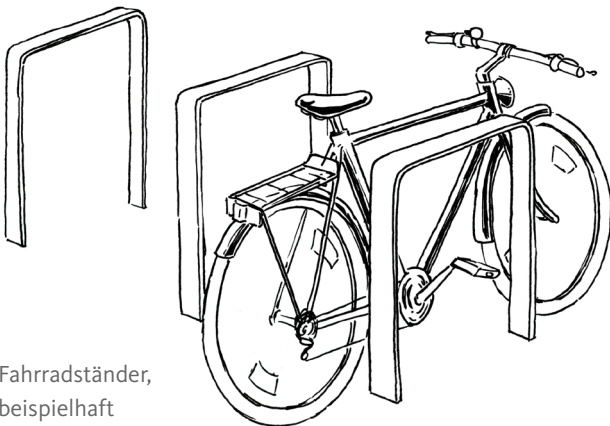


Pflanzkübel mit Formgehölz, beispielhaft

## PRIVATE FAHRRADSTÄNDER

Mobile private Fahrradständer sind nicht zugelassen.

Private mit dem Boden verbundene Fahrradständer können in Ausnahmefällen erlaubt werden. Über die Lage und die Gestaltung ist im Einzelfall Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.



Fahrradständer,  
beispielhaft

## PRIVATE BELEUCHTUNGS- EINRICHTUNGEN

Integrierte Beleuchtungseinrichtungen bis 10 Lux und bis 3000 K (warmweiß) zur Herstellung einer Grundbeleuchtung innerhalb von z.B. Schirmständern, Vordächern oder Markisen zur Beleuchtung der Gastronomiefreisitze sind erlaubt.

Die Beleuchtung von Gegenständen (z.B. Lichterketten, beleuchtete Werbeanlagen oder Leuchtgegenstände) ist in Zone A und B nicht erlaubt.

Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.

## BODENBELÄGE

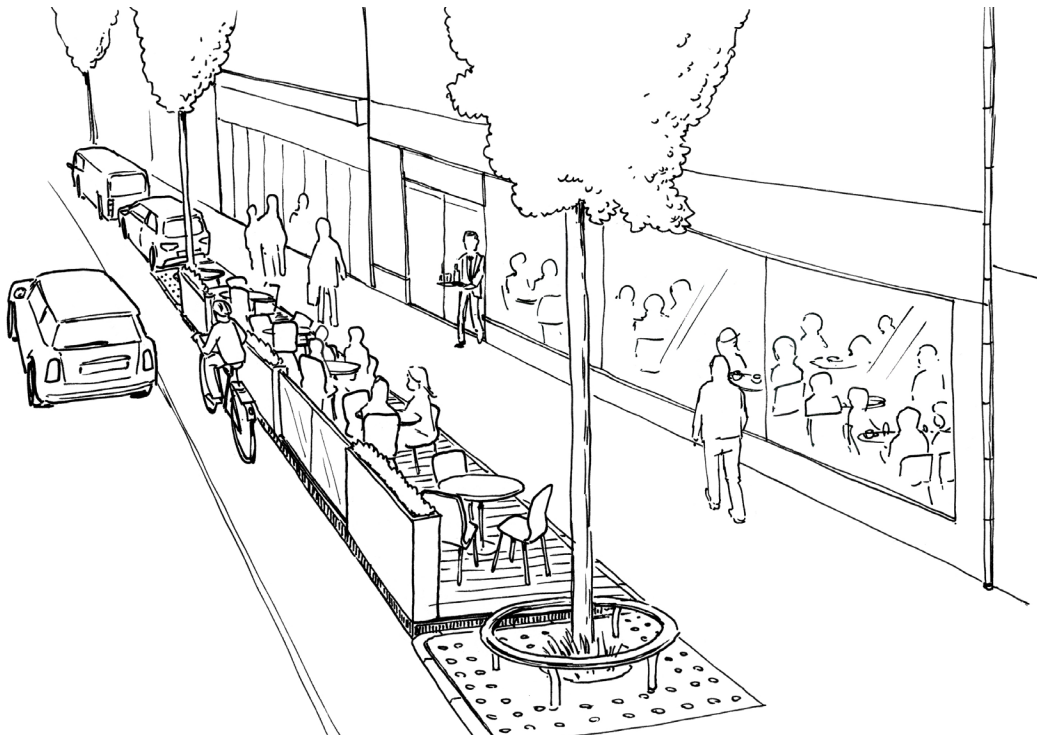
### TEPPICHE, PODESTE UND RAMPEN

Aufgelegte Bodenbeläge (z.B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen) und Rampen sind unzulässig. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb des Gebäudes abzufangen.

Zum umgebenden Oberflächenbelag des Gehwegs niveaugleiche Holzpodeste zur Herstellung von Freirauminseln bzw. Freiraumtaschen innerhalb von Parkbuchten für den ruhenden Verkehr, sind erlaubt, sofern straßenverkehrliche und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich sonstiger Belange, sobald ein besonderes öffentliches Interesse besteht und durch sonstige Rechtsvorschriften (z.B. Denkmalschutz) andere bautechnische Lösungen nicht möglich sind, eine Gehweganhebung erlaubt werden.

Die Lage, die Art und Weise und die Gestaltung der Bodenbeläge bzw. Gehweganhebungen sind im Einzelfall mit dem Fachbereich Tiefbau, der Stadtbildpflege und dem Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung abzustimmen. Die Reinigung der überdeckten Flächen erfolgt durch den Erlaubnisnehmer.



## WARENAUSLAGEN/ WARENSTÄNDER

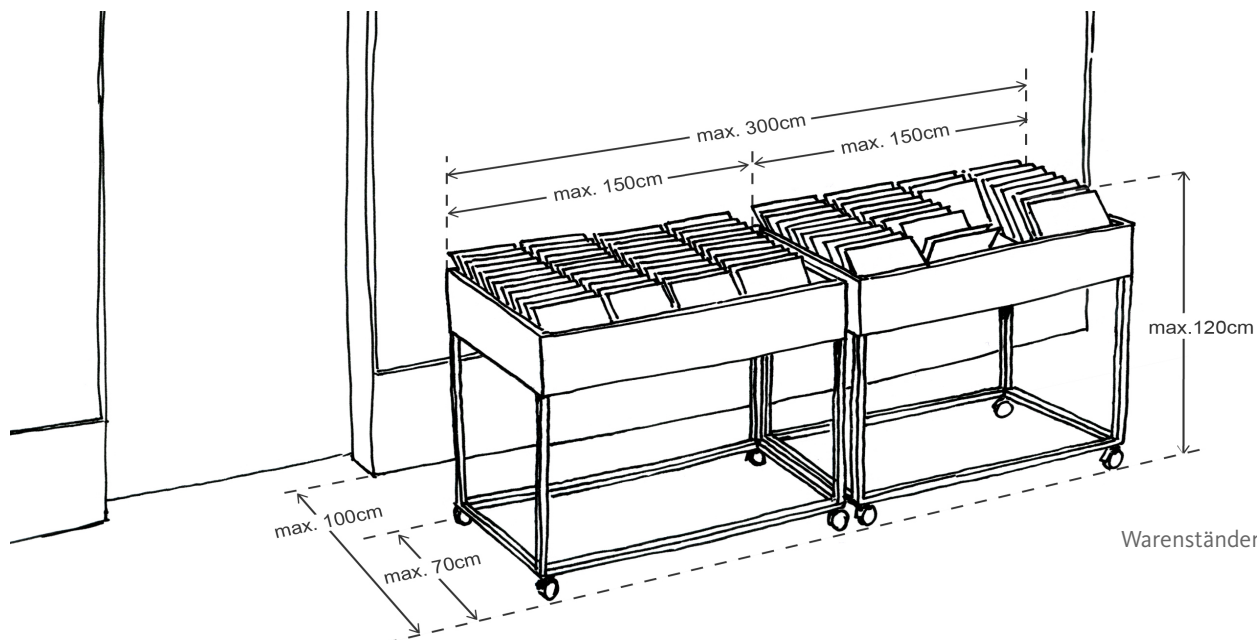
- **Restwegbreite:** mind. 1,80 m.
- **Form:** max. 30 % der Ladenfrontlänge und 3 m Gesamtlänge; Warenständer einschließlich Waren mit einer Tiefe bis max. 0,7 m, einer Höhe (inkl. Ware) von 1,2 m und einer Länge von 1,5 m. Für Lebensmittel- und Blumengeschäfte können ausnahmsweise erweiterte Warenaufstellungen zugelassen werden, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen.
- **Farbe:** keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan) und Werbeaufdrucke auf dem Gestell des Ständers.

In allen Zonen sind mobile Warenständer wie folgt zugelassen:

- **Lage:** an der Stätte der Leistung einreihig, nebeneinander entlang der Geschäftsfront (Schaufenster oder separater Eingang) im Erdgeschoss; innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante.

An Warenauslagen dürfen keine Verkaufshandlungen vorgenommen werden.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenauslagen, Kühlgeräten und Vitrinen ist nicht erlaubt.



Warenständer, beispielhaft

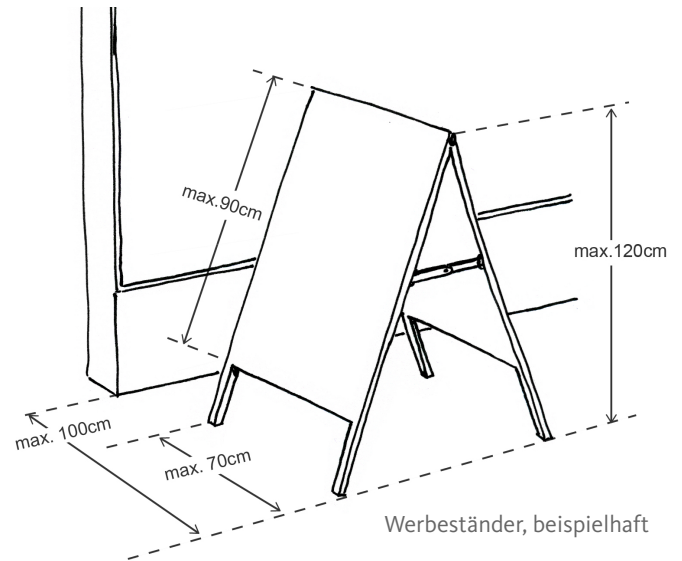
## WERBESTÄNDER

In Zone A sind mobile Werbeständer nicht erlaubt.

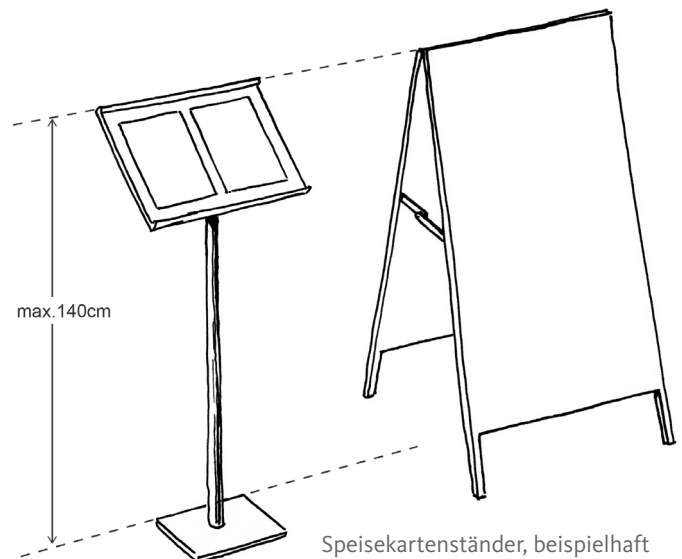
In Zone B und C ist ein Werbeständer pro Geschäftseinheit wie folgt zulässig:

- **Lage:** der Werbeträger wird an der Stätte der Leistung aufgestellt, wobei das Geschäft eine Geschäftsfront (Schaufenster oder separater Eingang) oder eine bewirtschaftete Außengastronomie im Erdgeschoss besitzen muss. Die Aufstellung erfolgt innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante. Genehmigte Werbeständer werden täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- **Restgehwegbreite:** mind. 1,80 m
- **Form:** das Gesamtmaß der Werbetafel beträgt max. 70 x 90 cm. Die Gesamthöhe mit Fuß beträgt max. 1,20 m.
- **Werbung:** der Werbeauftragsteller enthält keine Werbung mit Ausnahme von Eigenwerbung, in Zone C ist ausnahmsweise untergeordnet auch die Werbung eines Partnerbetriebs erlaubt.

Bewegliche, sich drehende und beleuchtete Werbeständer sind nicht zulässig.



Für die Tagesangebote der Gastronomie kann in allen Zonen ein Werbeträger bzw. ein Speisekartenständer an der Stätte der Leistung bis max. 1,40 m pro Geschäftseinheit aufgestellt werden.



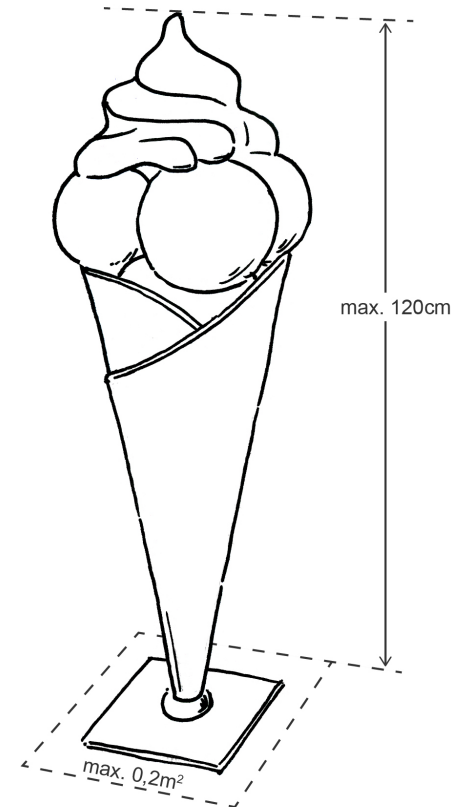


## SONDERGEGEN- STÄNDE UND SONDERFORMEN

Sondergegenstände und Sonderformen sind grundsätzlich nicht erlaubt (z.B. figurative Plastiken, Puppen, stumme Diener). Sie können außerhalb der „Breiten Straße“ und der „Planken“ vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Belange ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Grundfläche von  $0,20 \text{ m}^2$  und eine Höhe von  $1,20 \text{ m}$  nicht überschritten werden und keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege bestehen.

Gegenstände, die Teile des Warenangebots sind (z.B. Angelruten, Innenraummöbel etc.) und die max. zulässigen Maße für Warenständer überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine ausreichende Restgehwegbreite von mind.  $1,80 \text{ m}$  vorhanden und keine Bedenken aus Sicht der Stadtbildpflege und des Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bestehen.

Gegenstände, die Werbeanlagen (z.B. Beachflaggen) sind, sind unzulässig.



Sondergegenstand, beispielhaft

## SCHACHTANLAGEN

Schachtanlagen bis zu einer Auskragung von 30 cm ab Außenkante der Fassade sind als Anliegergebrauch erlaubt. Ausnahmsweise dürfen sie auch weiter in die öffentliche Straße hineinragen. Die Erlaubnis wird in Konzentrationswirkung mit der Baugenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt. Handelt es sich um ein bauordnungsrechtlich verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO wird von der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Die Schachtabdeckung muss verkehrssicher sein und dem Stand der Technik entsprechen. Sie muss bei Nässe eine Rutschfestigkeitsklasse von mindestens R 11 besitzen und bis zu 12 t befahrbar sein. Schächte, die über 1 m tief in die öffentliche Straße ragen, müssen bis 18 t befahrbar sein. Material und Farbe der Schachtabdeckung ist an den umgebenen Oberflächenbelag der öffentlichen Straße anzupassen, z.B. über einen ausgepflasterten Schachtdeckel. Lüftungsschächte können mit einem Gitterrost der Maschengröße 10/20 oder 10/10 belegt werden. Bei der Bauausführung ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Bereiche durch Fahrzeuge mit Schwemmbalken (Spülwasser) gereinigt werden. Die Gestaltung und der Einbau sind im Einzelfall mit dem Fachbereich Tiefbau und der Stadtbildpflege abzustimmen.

## LOSE BÜNDEL- SAMMLUNGEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG

In der Fußgängerzone Innenstadt, der „Breiten Straße“ (Kurfalzstraße) und der „Planken“ (Heidelberger Straße) einschließlich der Seitenstraßen ist die Bereitstellung von losen Sammlungen aus Papier und Pappe, Verpackungsmaterialien und Wertstoffen jeglicher Art sowie Speiseresten nicht gestattet. Die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) und Abfallwirtschaftsgebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

**Antrag auf Erteilung  
Sondernutzungserlaubnis:  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
31antraege@mannheim.de**

Erlaubnis bei baulichen Anlagen, Bauteilen,  
Gleisanlagen, Gehwegüberfahrten und  
Reservierung von Straßenraum:  
Fachbereich Bauverwaltung  
60.14@mannheim.de

Dient die Sondernutzung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage wird die Erlaubnis im Rahmen der Verfahrenskonzentration durch die zuständige Genehmigungsbehörde erteilt.

**Herausgeber:**

Fachbereich Stadtplanung  
Collinistraße 1 | 68161 Mannheim

**Illustration:**

Martin Burkhardt 2016

**Redaktion/Layout:**

Kerstin Ruppenthal  
Laura Stegmaier

März 2019